

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/3/3 110s55/97,  
140s23/02, 150s67/06a  
(150s102/06y), 130s83/11x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1998

## Norm

FinStrG §13

FinStrG §35 Abs1 lita

Verordnung (EWG) Nr 2913/92 des Rates 392R2913 Zollkodex der EU Art40

Verordnung (EWG) Nr 2913/92 des Rates 392R2913 Zollkodex der EU Art202 Abs2

ZollR-DG §37

## Rechtssatz

Wer eingangsabgabepflichtige Waren - von Zollorganen unbemerkt - in das österreichische Zollgebiet einbringt, verletzt die Gestellungspflicht (Art 40 ZK). Die Gestellung solcher Waren hat mündlich, schriftlich oder durch Vorlage von Begleitpapieren zu erfolgen (§ 37 ZollR-DG); abgabepflichtige Waren können in Österreich also nicht konkludent gestellt werden. In einem solchen Fall verbringt daher der Täter eingangsabgabepflichtige Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet (erster Fall des § 35 Abs 1 lit a FinStrG), er entzieht aber nicht schlüssig gestellte Waren der zollamtlichen Überwachung im Sinne des dritten Falls leg cit. Wenngleich die Zollsschuld schon im Zeitpunkt des Verstoßes gegen Gestellungsvorschriften entsteht (Art 202 Abs 2 ZK), ist für die Abgrenzung des vollendeten Schmuggels vom versuchten Schmuggel die Vereitelung der Zollbehandlung entscheidend; wird die eingangsabgabepflichtige Ware am Zollamtsplatz entdeckt, ist nur Versuch des Finanzvergehens gegeben.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 55/97  
Entscheidungstext OGH 03.03.1998 11 Os 55/97
- 14 Os 23/02  
Entscheidungstext OGH 10.09.2002 14 Os 23/02  
Vgl auch
- 15 Os 67/06a  
Entscheidungstext OGH 05.10.2006 15 Os 67/06a  
Vgl auch; Beisatz: Einer zollamtlichen Überwachung werden eingangsabgabepflichtige Waren nur dann „entzogen“ (§ 35 Abs 1 lit a dritter Fall FinStrG), wenn durch die zur Last gelegte Tat bereits konkret begonnene zollamtliche Überwachungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt oder fortgesetzt werden können, während „vorschriftswidriges Verbringen“ (§ 35 Abs 1 lit a erster Fall FinStrG) sowohl in einer Verletzung zollrechtlicher Verbringungspflichten (Art 38 Abs 1 der Verordnung [EWG] Nr 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [ZK]) als auch in einer Unterlassung der Gestellung der Waren (durch Mitteilung an die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Form; Art 40 ZK) zu erblicken ist. (T1)
- 13 Os 83/11x  
Entscheidungstext OGH 17.11.2011 13 Os 83/11x  
Vgl; Beisatz: Vorschriftswidriges Verbringen von Waren im Sinn des Art 202 ZK, das die Einfuhrzollsschuld entstehen lässt, ist vollzogen (der Schmuggel also vollendet), sobald die Waren über die erste innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften liegende Zollstelle hinaus gelangt sind, ohne dort gestellt worden zu sein. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109802

## Im RIS seit

02.04.1998

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)